



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Tote geschützte Tiere in Sachsen-Anhalt

Artenschutzrechtliche Anforderungen
für ihre Verwendung

Impressum

Tote geschützte Tiere in Sachsen-Anhalt
Artenschutzrechtliche Anforderungen für ihre Verwendung

Herausgeber: Landesamt für Umweltschutz
Tel: +49 345-5704 601
poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lau.sachsen-anhalt.de

Autor: Fachgebiet 43, Petra Dornbusch

Endredaktion: Stabsstelle

Redaktionsschluss: Halle (Saale), April 2015

ISBN-Nummer: 1862-4359

Titelfoto: Fischotter-Präparat

Bildnachweis: Alle Fotos: S. Ellermann

Inhaltsverzeichnis

1 Die Bedeutung des besonderen Schutzes von Tieren	4
2 Besonders geschützte und streng geschützte Arten	4
3 Abgabe von Totfunden an Forschungs- oder Lehreinrichtungen	5
3.1 Staatlich anerkannte Aufnahmeeinrichtungen für besonders geschützte und für streng geschützte Tiere.....	5
3.2 Weitere in Sachsen-Anhalt aufnahmeberechtigte vorrangig Forschung oder Lehre betreibende Einrichtungen des öffentlichen Rechts für besonders geschützte Tiere	5
4 Besitz von Totfunden für Forschung oder Lehre.....	5
4.1 Streng geschützte Arten.....	5
4.2 Besonders geschützte Arten	5
4.3 Totfunde von Tieren des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (sogenannte „Doppelrechtler“)	6
5 Totfunde von Tieren des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (sogenannte „Doppelrechtler“)	6
6 Verstorbene naturentnommene Pfleglinge von Zoos und Tiergärten	6
6.1 Streng geschützte Tiere	6
6.2 Besonders geschützte Tiere	6
6.3 Tiere des Anhangs A, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (sogenannte „Doppelrechtler“ s. Punkt 5)	7
7 Verstorbene gezüchtete oder eingeführte Tiere von Zoos, Tiergärten und privaten Haltern ..	7
7.1 Streng geschützte Tiere des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97	7
7.2 Besonders geschützte und alle nicht unter Punkt 7.1 genannten streng geschützten Tiere...	7
8 Anforderungen an Präparatoren.....	8
9 Voraussetzungen für die Annahme von geschützten Tieren zur Präparation	8
10 Nachweispflicht	9
11 Kennzeichnung	9
12 Vermarktung	9
13 Buchführungspflicht	9
14 Gesetze, Merkblätter und weitere Informationen	9

1 Die Bedeutung des besonderen Schutzes von Tieren

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) legt in § 7 Absatz 2 Ziffer 13 und 14 fest, welche Tier- und auch Pflanzenarten einem besonderen Schutz und welche zusätzlich einem strengen gesetzlichen Schutz unterliegen. Abhängig vom Status besonders geschützt oder streng geschützt bestehen bestimmte Schutzfestlegungen (s. www.lau.sachsen-anhalt.de Fachthema Internationaler Artenschutz (CITES) Grundlagen).

Alle besonders geschützten und streng geschützten Arten unterliegen z. B. einschlägigen Naturentnahme-, Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 44 BNatSchG sowie Artikel 8 der EG-Verordnung Nr. 338/97.



Teile von geschützten Tieren

Wie die lebenden Tiere unterliegen auch die vollständig erhaltenen toten Tiere (z. B. Präparate, Felle, Skelette) der besonders und der streng geschützten Arten sowie ohne weiteres erkennbare Teile von ihnen (z. B. Schädel, Federn, Eier) und Erzeugnisse (z. B. Mäntel und Taschen aus Fellen und Leder) diesen strengen Verboten.

2 Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Der gesetzliche Schutzstatus von Tierarten kann im Internet unter www.wisia.de vorzugsweise mit dem wissenschaftlichen Artnamen ermittelt werden.

Einen Überblick über die Rechtsgrundlagen mit Beispielen für die besonders geschützten und für die zusätzlich streng geschützten Arten gibt die folgende Tabelle:

Rechtsgrundlage	Beispiele für besonders geschützte Arten	Beispiele für zusätzlich streng geschützte Arten
Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97	Wolf, Braunbär, Wildkatze, Großkatzen (Fell), Elefant (Elfenbein), europäische Greifvögel und Eulen, Kleiner Gelbhaubenkakadu, Hellroter Ara, europäische Landschildkröten, alle Meeresschildkröten (Schildpatt, Leder, Fleisch), Heller Tigerpython und Baltischer Stör	
Anhang B der EG-Verordnung Nr. 338/97	Soweit nicht bereits in Anhang A aufgeführt: alle Affen, Papageien, Landschildkröten, Krokodile (Leder, Fleisch), Riesenschlangen (Leder) und Störe (Kaviar) sowie Pekari (Leder), Chamäleons, Baumsteigerfrösche, Grüner Leguan, Riesenmuscheln (Souvenir) und Korallen (Schmuck, Souvenir)	keine
Anhang IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG	Alle Fledermäuse, Europäischer Biber (Fell), Feldhamster (Fell), Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Leopardnatter, Europäische Hornotter und Rotbauchunke	
Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG¹	Alle europäischen Vogelarten (Eier, Federn, Fleisch) einschließlich deren Unterarten wie Blauer Dompfaff oder Graukopfstieglitz sowie die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegenden europäischen Wildtauben, Wildenten und Wildgänse	keine (s. Anlage 1 BArtSchV)
Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)	Soweit nicht schon in den vorstehenden Anhängen aufgeführt, die meisten nicht jagdbaren heimischen Säugetiere wie Maulwurf (Fell) und alle europäischen Reptilien sowie Amphibien	94 europäische Vogelarten z. B. Eisvogel, Weißstorch, Haubenlerche und Kiebitz, Westliche Smaragdeidechse und Aspispiper

¹ Ausgenommen Arten, die schon in den Anhängen A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 aufgeführt sind.

3 Abgabe von Totfunden an Forschungs- oder Lehreinrichtungen

Tote Wildtiere sollten grundsätzlich als Teil der Ökosysteme in der Natur belassen werden. Eine private Aneignung von in der Natur gefundenen toten geschützten Tieren ist gesetzlich untersagt.

Eine Naturentnahme ist nur zulässig, um sie bei den im Folgenden genannten Forschungs- oder Lehreinrichtungen abzugeben [§ 45 (4) BNatSchG, § 6 (2) Zuständigkeits-Verordnung für das Naturschutzrecht in Sachsen-Anhalt (NatSch ZustVO)].

Streng geschützte Tiere sind ausschließlich bei den unter Punkt 3.1 aufgeführten staatlich anerkannten Einrichtungen abzugeben.

Dabei ist der Vorrang des jagdrechtlichen Aneignungsrechts für die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegenden Arten zu berücksichtigen (sogenannte „Doppelrechtler“ s. Punkt 5).

3.1 Staatlich anerkannte Aufnahmeeinrichtungen für besonders geschützte und für streng geschützte Tiere

- Institut für Zoologie der Martin-Luther-Universität Halle (Saale)
- Museum für Naturkunde am Kulturhistorischen Museum Magdeburg
- Museum für Naturkunde und Vorgeschichte Dessau
- Museum Heineanum Halberstadt (nur Fledermäuse und Vögel)
- Staatliche Vogelschutzwarte Steckby
- Verwaltung des Biosphärenreservates „Mittelelbe“
- Nationalparkverwaltung „Harz“
- Verwaltung des Naturparks „Drömling“
- Verwaltung des Biosphärenreservates „Karstlandschaft Südharz“

3.2 Weitere in Sachsen-Anhalt aufnahmeberechtigte vorrangig Forschung oder Lehre betreibende Einrichtungen des öffentlichen Rechts für besonders geschützte Tiere

- Universitäten und Fachhochschulen
- naturkundliche Museen
- alle Schulen
- Umweltzentren in überwiegend öffentlicher Trägerschaft
- Naturschutzstationen in öffentlicher Trägerschaft
- Staatliche forstliche Ausbildungsstätten und Jugendwaldheime

In Ausnahmefällen können für diese Einrichtungen Ausnahmegenehmigungen für den Besitz von streng geschützten toten Tieren erteilt werden (s. Punkt 9. c).

4 Besitz von Totfunden für Forschung oder Lehre

Als Ausnahme vom gesetzlichen Besitzverbot dürfen Totfunde der geschützten Arten nur für Forschung oder Lehre verwendet werden. Dabei ist der Besitz der streng geschützten Exemplare nur staatlich anerkannten Einrichtungen vorbehalten (s. Punkt 3.1) bzw. an eine Ausnahmegenehmigung gebunden (s. Punkt 9 c)).

4.1 Streng geschützte Arten

Totfunde der streng geschützten Arten können ohne Ausnahmegenehmigung nur von den staatlich anerkannten Einrichtungen nach Punkt 3.1 aufgenommen und für eigene Forschung oder Lehre verwendet werden.

Weiterhin dürfen sich in Sachsen-Anhalt auch die unter Punkt 3.2 genannten Einrichtungen sowie private Lehreinrichtungen und Ausstellungen von Vereinen streng geschützte Exemplare aneignen, wenn zuvor eine Ausnahmegenehmigung entsprechend Punkt 9 c) eingeholt wurde.

4.2 Besonders geschützte Arten

Totfunde der nur besonders geschützten Arten dürfen von den folgenden Einrichtungen ohne Ausnahmegenehmigung in Besitz genommen werden:

- a) Von staatlich anerkannten Einrichtungen nach Punkt 3.1
- b) Von weiteren in Sachsen-Anhalt aufnahmeberechtigten Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Punkt 3.2

Andere Institutionen wie private Lehreinrichtungen und Ausstellungen von Vereinen benötigen für den Besitz der besonders geschützten Arten wie auch für die streng geschützten Arten eine Ausnahmegenehmigung entsprechend Punkt 9 c).

4.3 Totfunde von Tieren des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (sogenannte „Doppelrechtler“)

Bei diesen Arten ist der Vorrang des jagdlichen Aneignungsrechts zu berücksichtigen (s. Punkt 5).

5 Totfunde von Tieren des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (sogenannte „Doppelrechtler“)

Die folgenden streng geschützten Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 sind zugleich im § 2 des Bundesjagdgesetzes enthalten:

Wildkatze, Luchs, Fischotter, Turteltaube, Knäkente,
Moorente, Großtrappe und alle heimischen Greifvögel.

Nur der Jagdausübungsberechtigte darf sich in seinem Jagdrevier aufgefundene tote Tiere dieser Arten aneignen und präparieren lassen, jedoch nicht verkaufen. Für jeden anderen Bürger sind eine Naturentnahme und eine Aneignung untersagt. Gegebenenfalls kann das Auffinden von toten Tieren der „Doppelrechtler“ dem Jagdausübungsberechtigten gemeldet werden.

Es besteht für diese Arten das strenge Vermarktungsverbot des Artenschutzrechts [Artikel 8 (1) und (5) EG-VO Nr. 338/97].



Rotmilan-Präparat

6 Verstorbene naturentnommene Pfleglinge von Zoos und Tiergärten

Für alle naturentnommenen Tiere gilt ein striktes Vermarktungsverbot [§ 44 BNatSchG sowie Artikel 8 (1) und (5) EG-VO Nr. 338/97]. Deshalb dürfen die verstorbenen naturentnommenen Pfleglinge, falls sie für die Präparation vorgesehen sind, von Zoos und Tiergärten nur direkt an Forschungs- und Lehreinrichtungen entsprechend der Punkte 3 und 4 gegeben werden. Für den Nachweis der Herkunft ist ein Übergabe-Protokoll mit den Fundangaben (Ort und Datum) mitzugeben.

6.1 Streng geschützte Tiere

Sind verstorbene naturentnommene Pfleglinge der streng geschützten Arten für die Präparation vorgesehen, müssen sie von Zoos und Tiergärten vorrangig an staatlich anerkannte Einrichtungen nach Punkt 3.1 abgegeben werden.

Eine Abgabe an weitere Forschung oder Lehre betreibende Einrichtungen des öffentlichen Rechts nach Punkt 3.2 oder an private Lehreinrichtungen und Vereine ist nur zulässig, wenn die Einrichtungen nach Punkt 3.1 keinen Bedarf an dem jeweiligen Tier haben und wenn eine Ausnahmegenehmigung entsprechend Punkt 9 c) vorliegt.

Da eine Vermarktung verboten ist, sind für naturentnommene Anhang A-Exemplare auch keine EU-Bescheinigungen erforderlich.

6.2 Besonders geschützte Tiere

Eine Abgabe verstorbener naturentnommener Pfleglinge der besonders geschützten Arten an staatlich anerkannte Einrichtungen nach Punkt 3.1 und an weitere Forschung oder Lehre betreibende Einrichtungen des öffentlichen Rechts entsprechend Punkt 3.2 ist ohne Ausnahmegenehmigung möglich.

Eine Weitergabe an andere private Lehreinrichtungen und Vereine ist nur zulässig, wenn die Einrichtung eine Ausnahmegenehmigung für das jeweilige Tier entsprechend Punkt 9 c) besitzt.

6.3 Tiere des Anhangs A, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (sogenannte „Doppelrechtler“ s. Punkt 5)

Eine Abgabe verstorbener „Doppelrechtler“ als streng geschützte Arten hat vorrangig an staatlich anerkannte Einrichtungen entsprechend Punkt 3.1 und nachrangig an die weiteren Forschungs- oder Lehrinrichtungen nach Punkt 3.2 bzw. an andere private Lehrinrichtungen und Vereine zu erfolgen.

Bei der Weitergabe ist neben dem Übergabe-Protokoll die Eigentumsabtrittserklärung des Jagd ausübungsberechtigten einschließlich einer angefügten Kopie des Jagdscheins mitzugeben.

Erforderliche Angaben der Eigentumsabtrittserklärung des Jägers:

- Vollständige Adressen von Jäger und Empfänger,
- Art und Beschreibung des toten Tieres,
- genauer Fundort,
- Funddatum,
- Unterschrift des Jägers mit Ort und Datum sowie
- Kopie des Jagdscheins anheften.

Da eine Vermarktung verboten ist, sind auch keine EU-Bescheinigungen erforderlich.

7 Verstorbene gezüchtete oder eingeführte Tiere von Zoos, Tiergärten und privaten Haltern

Tote Tiere aus legaler Zucht oder Einfuhr dürfen unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen mit den vollständigen Herkunftsbefunden verkauft werden:

7.1 Streng geschützte Tiere des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97

Für einen rechtmäßigen Verkauf dieser Frostexemplare an den Präparator bzw. an den neuen Besitzer ist die EU-Bescheinigung vom Züchter bzw. Besitzer zuvor beim CITES-Büro von „LIV - Lebend“ auf „BOD - Totes Tier“ ändern zu lassen. Das Kennzeichen hat am Tier zu verbleiben.

Mit der auf „BOD - Totes Tier“ geänderten EU-Bescheinigung muss der Präparator bzw. der neue Besitzer nach Fertigstellung des Präparats bei der für ihn zuständigen Naturschutzbehörde ein neues Dokument beantragen, in Sachsen-Anhalt beim CITES-Büro in Steckby.

Dabei ist das angefertigte Präparat genau zu beschreiben, z. B. Standpräparat, Fellpräparat, gegerbtes Rohfell (Haut), Kopfpräparat, Schädelpräparat (Skelett), Skelett, Balgpräparat, Federsammlung (Rupfung) oder Einzelfeder (Stoßfeder, Schwungfeder). Für Präparate ohne Ring bzw. ohne Transponder sind zwei Fotos je Exemplar bei der Bescheinigungsbeantragung mit einzureichen.

7.2 Besonders geschützte und alle nicht unter Punkt 7.1 genannten streng geschützten Tiere

Sind die Frostexemplare bzw. die fertigen Präparate dieser Arten durch Ringe oder Transponder gekennzeichnet, ist ein Verkauf der legal gezüchteten oder eingeführten Tiere mit dem vollständigen Herkunftsnachweis möglich [s. Nachweispflicht unter www.lau.sachsen-anhalt.de Fachthema Internationaler Artenschutz (CITES)].



Elbebiber-Präparat

8 Anforderungen an Präparatoren

- Einhaltung der Voraussetzungen für die Annahme von Tieren zur Präparation (s. Punkt 9).
- Abgabepflicht für tote Tiere, die nicht präpariert werden dürfen, an die nach § 45 (4) BNatSchG festgelegten Einrichtungen (s. Punkte 3.1 und 3.2).
- Nachweispflicht gemäß § 46 BNatSchG (s. Punkte 9 und 10).
- Neubeantragung der EU-Bescheinigung für Anhang A-Tiere beim CITES-Büro (s. Pkt. 7.1).
- Buchführungspflicht gemäß § 6 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (s. Punkt 13).
- Kennzeichenverbleib für beringte Vögel und transponderte Säugetiere [§ 15 (7) BArtSchV] (s. Punkt 11).

9 Voraussetzungen für die Annahme von geschützten Tieren zur Präparation

Für die Präparation darf ein besonders geschütztes oder ein streng geschütztes Tier nur angenommen werden, wenn eine der folgenden Ausnahmen von den Naturentnahme- und Besitzverboten des Bundesnaturschutzgesetzes nachgewiesen werden kann und die Anforderungen nach Punkt 8 eingehalten werden.

Nachzuweisende Ausnahmen vom Naturentnahme- und Besitzverbot für besonders geschützte und streng geschützte Tiere:

- a) In der heimischen Natur tot aufgefundenes jagdbares Tier vom Jäger mit Jagdscheinkopie und ansonsten mit einer Eigentumsabtrittserklärung und Jagdscheinkopie des Jagdausübungsberechtigten (s. Punkt 5 „Doppelrechtler“).
- b) In der heimischen Natur tot aufgefundenes besonders geschütztes Tier, für das ein schriftlicher Präparationsauftrag von einer der unter den Punkten 3.1 oder 3.2 genannten Forschungs- oder Lehrinrichtungen vorliegt. Streng geschützte Arten nur von den unter Punkt 3.1 aufgeführten staatlich anerkannten Einrichtungen [§ 45 (5) BNatSchG].
- c) In der heimischen Natur tot aufgefundenes Tier, für dessen Präparation von der Aufnahmeeinrichtung eine Ausnahmegenehmigung vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Naturschutzbehörde vorliegt, d. h. von Einrichtungen nach Punkt 3.2 für streng geschützte Arten und von privaten Lehrinrichtungen sowie Ausstellungen von Vereinen für besonders geschützte und für streng geschützte Arten.

Für Ausnahmegenehmigungen bezüglich der folgenden Arten sind in Sachsen-Anhalt die unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen zuständig, abhängig vom jeweiligen Fundort des toten Tieres [§ 45 (5) und (7) BNatSchG, § 6 (5) NatSch ZustVO]:

Elbebiber, Hornisse, Weißstorch, Mehlschwalbe, Mauersegler, Schleiereule, Turmfalke, Kranich, Fischadler, Rauchschnalbe, Dohle, Feldhamster, Fledermäuse, Ameisen, Wildbienen und Orchideen.

- d) Ein totes Tier, das nachweislich aus einer rechtmäßigen Zucht innerhalb der EU stammt mit einer von „LIV – Lebend“ auf „BOD – Totes Tier“ geänderten EU-Bescheinigung bei einer Anhang A-Art und ansonsten mit dem Herkunftsnachweis [§ 45 (1) BNatSchG, Artikel 8 (1) und (5) EG-VO Nr. 338/97].
- e) Ein totes Tier, das nachweislich aus einer rechtmäßigen Einfuhr in die EU stammt mit einer von „LIV – Lebend“ auf „BOD – Totes Tier“ geänderten EU-Bescheinigung bei einer Anhang A-Art und ansonsten mit dem Herkunftsnachweis [§ 45 (1) BNatSchG, Artikel 8 (1) und (5) EG-VO Nr. 338/97].
- f) Tote Tiere der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aus Nicht-EU-Mitgliedsländern, für die Ausnahmegenehmigungen vom Bundesamt für Naturschutz in Bonn bzw. von der Behörde des Einfuhrlandes vorliegen [§ 45 (1) und (8) BNatSchG].
- g) Ein totes Tier, das nachweislich in einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit dem dort geltenden Recht der Natur entnommen wurde mit einer behördlichen Bestätigung [§ 45 (1) BNatSchG].
- h) Für die Rekonstruktion von Altpräparaten sind Nachweise beizufügen, die den Besitz vor Unterschutzstellung des jeweiligen toten Tieres belegen, z. B. durch je zwei Zeugenbestätigungen zum Altbesitz (s. www.wisia.de und www.lau.sachsen-anhalt.de Fachthema Internationaler Artenschutz (CITES), Artenschutzrechtliche Informationsschriften, Muster Zeugenbestätigung Altbesitz) [§ 46 BNatSchG].

10 Nachweispflicht

Wer besonders und streng geschützte tote Tiere besitzt, in Kommission hat oder für andere aufbewahrt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis zu erbringen, dass die Exemplare in Übereinstimmung mit dem geltenden Artenschutzrecht erworben wurden [§ 46 BNatSchG]. Unter dem Punkt 9 sind Hinweise zur Nachweisführung enthalten. Weitere Informationen zur Nachweispflicht unter www.lau.sachsen-anhalt.de Fachthema Internationaler Artenschutz (CITES).

Für Präparate, die den Herkunftsdocumenten wegen fehlender Kennzeichen oder Nummerierungen nicht eindeutig zuzuordnen sind, droht die Beschlagnahme.

11 Kennzeichnung

An den Frostexemplaren und an den Präparaten sind vorhandene Ringe und Transponder zu belassen. Exemplare ohne Kennzeichen sind durch Transponder, Etikett, Stempel oder Gravuren zu nummerieren. Das Kennzeichen bzw. die Nummer ist Voraussetzung für eine eindeutige Nachweisführung [§ 46 BNatSchG, § 15 (7) BArtSchV] und für die Buchführungspflicht (s. Punkt 13).

12 Vermarktung

Es dürfen nur Frostexemplare und Präparate der Fallgruppen der Punkte 9 d) und 9 e) zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten oder verkauft werden, wenn die erforderlichen Nachweisdokumente und Kennzeichen vorhanden sind.

Bei den Fallgruppen der Punkte 9 a) bis 9 c) ist nur eine Präparation für einen bestimmten Auftraggeber möglich. Eine freie Vermarktung ist hier nicht zulässig.

Bei den Fallgruppen der Punkte 9 f) bis 9 h) und in anderen Sonderfällen wenden Sie sich bitte an die jeweilige untere Naturschutzbehörde oder das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt / CITES-Büro.

13 Buchführungspflicht

Wer gewerbsmäßig Tiere der besonders geschützten Arten be- oder verarbeitet, hat ein tagesaktuelles Ein- und Auslieferungsbuch nach folgendem Muster zu führen [§ 6 BArtSchV]. Diesem Buch ist ein Ordner mit den entsprechend laufend nummerierten Herkunftsbelegen beizufügen, wie z. B.:

- schriftliche Präparationsaufträge,
- behördliche Ausnahmegenehmigungen,
- EU-Bescheinigungen (nach erfolgter Präparation die Kopien der EU-Bescheinigungen),
- Herkunftsnachweise und
- Eigentumsabtrittserklärungen der Jagd ausübungs berechtigten mit Kopien vom Jagdschein.

Ifd. Nr.	Eingangstag	Tierart, Nr. bzw. Art des besitzberechtigenden Dokuments, ggf. Nr. des Kennzeichens	Adresse Einlieferer oder sonstige Bezugsquelle	Abgangstag	Adresse Empfänger oder Art des sonstigen Abgangs
1.					
2.					

Muster für das Ein- und Auslieferungsbuch gemäß § 6 Bundesartenschutzverordnung

14 Gesetze, Merkblätter und weitere Informationen

Fachthema Naturschutz, Internationaler Artenschutz (CITES) unter www.lau.sachsen-anhalt.de

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht unter

<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/cites/Vollzugshinweise.pdf>